

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

42. Jahrgang

30. September 2013

Nr. 18

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Festsetzung der angemessenen Entschädigung für die Vertretung des Landkreises Uelzen in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts und für die Tätigkeit als Mitglied in einem Aufsichtsrat und in anderen Organen.....313
Öffentliche Bekanntmachung.....313
Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Uelzen Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten gem. § 3 Abs. 1 NROG314

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung314
Bauleitplanung des Fleckens Bad Bodenteich:
2. Änderung des Bebauungsplans „Bergstraße“ im Ortsteil Bad Bodenteich gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)315
Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Eimke315

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Festsetzung der angemessenen Entschädigung für die Vertretung des Landkreises Uelzen in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts und für die Tätigkeit als Mitglied in einem Aufsichtsrat und in anderen Organen

Auf Grund des § 138 Abs. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 25. Juni 2013 beschlossen, dass für die Tätigkeit in Gesellschafterversammlungen von Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform und in deren Aufsichtsräten, soweit ein Aufsichtsratsmitglied nur mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zum Kreistag gewählt worden ist, folgende Aufwandsentschädigungen angemessen sind:

Kurgesellschaft Bevensen GmbH
Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder und den Aufsichtsratsvorsitzenden: 700 €/Jahr

Uelzen, den 25. Juni 2013
LANDKREIS UELZEN
gez. Dr. Blume
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Die ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich, hat mit Antrag vom 26. November 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß

§§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) beantragt.
Der Antrag umfaßt:

Anlage: Errichtung von vier Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-70 E4 (Nabenhöhe 64 m, Rotordurchmesser 71 m, Nennleistung 2.300 kW)
Antragsteller/Betreiber: ENERCON GmbH, Dreekamp 5, 26605 Aurich
Betriebsort: Altenmedingen, Altenmedingen, Außenbereich
Gemarkung: Altenmedingen
Flur – Flurstück: 7-21 , 7-26/10, 7-32/1

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.6.3 der Anlage 1 i. V. m. § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749). Die nach § 3c Satz 2 des Gesetzes erforderliche standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben **keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** unterzogen werden muss.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Diese Entscheidung ist nicht separat anfechtbar.

Uelzen, den 20. September 2013
LANDKREIS UELZEN
Der Landrat

**Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Uelzen
Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten
gem. § 3 Abs. 1 NROG**

15. November 2013

I.

Der Landkreis Uelzen als Träger der Regionalplanung gibt hiermit seine allgemeine Planungsabsicht bekannt, sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) neu aufzustellen (§ 3 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)). In diesem Plan, den der Landkreis Uelzen für sein Gebiet aufzustellen hat (§ 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)), sind für einen mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 ROG).

Dieses Neuaufstellungsverfahren führt die beiden laufenden Änderungsverfahren des RROP 2000 (1.: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Änderung des RROP 2000 vom 27. April 2010 im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen am 14. Mai 2010 und 2.: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Änderung der Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP 2000 vom 27. Juni 2011 im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen am 15. Juli 2011) in ein neues Verfahren zusammen. Anstelle von zwei getrennten Änderungsverfahren wird nunmehr eine Neuaufstellung des RROP durchgeführt. Auf diesen Verfahrenswechsel wird ausdrücklich hingewiesen.

II.

Das Aufstellungsverfahren des RROP regelt sich nach den §§ 7 bis 12 ROG bzw. §§ 3 bis 7 NROG. Es wird eine Umweltprüfung nach § 9 ROG und die Beteiligung gem. § 10 ROG durchgeführt.

III.

Aufgrund der Neufassung des ROG bzw. des NROG und der veränderten Ziele des Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 und 2012 (LROP) ist das RROP gem. § 5 Abs. 3 Satz 3 NROG unverzüglich anzupassen. Die Neuaufstellung des RROP wird sich in Anlehnung an das LROP wie folgt gliedern:

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen
4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

Inhaltliche Schwerpunkte im Rahmen der Neuaufstellung des RROP sind insbesondere:

- die Mitarbeit in den regionalen Kooperationen
- die Bewältigung des demographischen Wandels
- die Steuerung der Siedlungsentwicklung
- die Standorte der Zentralen Orte
- die Instrumente zur Sicherstellung der Grundversorgung
- die Überprüfung der bisherigen Vorrangstandorte Windenergienutzung und die Ausweisung neuer Vorrangstandorte Windenergienutzung
- die Umsetzung des europaweiten Netzes Natura 2000
- die Berücksichtigung des neuen Landschaftsrahmenplanes
- die Umsetzung von aktuellen Verkehrsprojekten
- die Belange des Hochwasserschutzes

IV.

Alle Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 2 NROG werden gebeten, dem Landkreis Uelzen Auskunft über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, soweit diese Angaben die Planungsabsichten berühren und sich schriftlich zu den oben genannten Planungsabsichten bis zum

zu äußern. Hierbei ist zu beachten, dass dem Landkreis bereits aus den beiden laufenden Änderungsverfahren des RROP 2000 umfangreiche Stellungnahmen vorliegen. Diese bereits vorliegenden Stellungnahmen brauchen nicht wiederholt werden. Nur über neue beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen ist Auskunft zu geben.

V.

Nach der Fertigstellung des Entwurfes des RROP wird das Beteiligungsverfahren gem. § 10 ROG durchgeführt.

VI.

Bis zum Abschluss dieses Aufstellungsverfahrens gilt das RROP 2000 fort. Mit dem Inkrafttreten des neuen RROP wird das RROP 2000 außer Kraft gesetzt.

Uelzen, den 24. September 2013

LANDKREIS UELZEN
(Siegel)
Dr. Blume
Landrat

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung

Bei Bedarf bitten wir Angehörige sich in der Friedhofsverwaltung, Scharnhorststraße 23, 29525 Uelzen zu melden.

Ab April 2014 werden nachfolgende Reihengrabstätten eingeebnet:

Friedhof Uelzen:

Abt.:	Name d. Verstorbenen	Beisetzung am
R33/1/22	Möller, Hilda	03.03.1989
R33/4/18	Wulschläger, Elfriede	25.10.1988
	19 Rheinländer, Auguste	28.10.1988
	20 Wirsching, Wilhelm	17.11.1988
	21 Jucknat, Herta	21.11.1988
	22 Pufahl, Herbert	22.11.1988
	23 Eikelmann, Werner	01.12.1988
	24 Besenthal, Helene	01.12.1988
	25 Remer, Anna	02.12.1988
	26 Klenk, Ludwig	05.01.1989
	28 Krüger, Teofila	11.01.1989
	29 Förster, Gertrud	06.02.1989
	30 Lachnitt, Clara	07.02.1989
	31 Porth, Elisabeth	17.02.1989
	32 Neuenfeld, Gerhard	13.02.1989
	33 Rose, Hans Jürgen	30.12.1988
	34 Neumann, Else	23.12.1988
	35 Sauer, Hartmut	14.12.1988
	36 Schulz, Edlef	15.11.1988
	37 Wohlgemuth, Lieselotte	04.11.1988
	38 von Hein, Emma	07.09.1988
	39 Altheim, Julia	06.06.1988
	40 Seifert, Walter	20.07.1988
	41 Nakat, Emma	28.06.1988
	42 Blöß, Gerda	25.07.1988
	43 Meier, Elisabeth	06.05.1988

Abt.:	Name d. Verstorbenen	Beisetzung am
R34/6/3	Hanisch, Heinz	08.08.1988
	4 Götz, Emma	13.12.1988
	5 Seeger, Walter	14.12.1988
	6 Beckmann, Alfred	15.12.1988
	7 Beyer, Rudolf	10.01.1989

8 Jakob, Gerd	23.02.1989
9 Wülfken, Reinhold	18.05.1989

die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Abt.:	Name d. Verstorbenen	Beisetzung am
RD36/2/1	Bode, Erna	02.02.1994
R51B/5/7a	Tegen, Gustav	10.02.1994

Wrestedt, den 9. September 2013

Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Hendrik Schulze
(Siegel)

Friedhof Oldenstadt

Abt.:	Name d. Verstorbenen	Beisetzung am
CR/16/1	Skupin, Georg	10.02.1989
	2 Steiner, Paul	03.12.1988
	3 Lindner, Heinz	03.10.1988
	4 Bauer, Else	30.09.1988

Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Eimke

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Eimke in der Sitzung vom 23. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Friedhof Veerßen

Abt.:	Name d. Verstorbenen	Beisetzung am
G11/5/2	Popp, Dieter	02.12.1983

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2012 festgesetzt

Ab Mai 2014 werden nachfolgende Wahlgrabstätten eingeebnet:

Friedhof Uelzen:

Abt.:	Name d. Verstorbenen	Beisetzung am
015/010/004b	Gertrud Koch	11.05.1993
043/002/010a	Elisabeth Ratay	10.03.1988

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	580.100 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	608.200 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	609.400 EUR
2.2 der Auszahlungen auf	609.000 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	559.400 EUR
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	558.000 EUR
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	34.000 EUR
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	50.000 EUR
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.000 EUR
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf 16.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 100.000 EUR.

§ 5

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Eimke werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	370 v.H.
Grundsteuer B	370 v.H.
Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500 EUR als unerheblich.

Eimke, den 23. März 2012
Dirk-Walter Amtsfeld
Bürgermeister

Bekanntmachung

**Bauleitplanung des Fleckens Bad Bodenteich;
2. Änderung des Bebauungsplans „Bergstraße“
im Ortsteil Bad Bodenteich gemäß
§ 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Bergstraße“ einschließlich Begründung im Ortsteil Bad Bodenteich wurde vom Rat des Fleckens Bad Bodenteich am 8. August 2013 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt und aus dem Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Bodenteich entwickelt.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Bergstraße“ umfasst das im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Bergstraße festgesetzte Sondergebiet Ladenpassage: Gemarkung Bodenteich, Flur 4, Flurstücke 38/7, 38/26 und 41/1.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Bergstraße“ einschließlich der Begründung kann von jedermann während der Dienststunden beim Flecken Bad Bodenteich, Langdoren 4, Zimmer 18, 29559 Wrestedt, eingesehen werden und es wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt die 2. Änderung des o. g. Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Bad Bodenteich unter Darlegung des

